Die Schweiz und das Problem der Enteignung der Schwarzenberger Primogenitur in der Tschechoslowakei nach dem Zweiten Weltkrieg[1]

Václav Horčička

Die Schweiz und die Böhmischen Länder sind schon seit Menschengedenken durch eine Reihe geistiger, politischer und Handelsverbindungen miteinander verbunden. Eine ganz spezifische, besonders bedeutsame Verbindung zwischen beiden Ländern stellt das Haus Schwarzenberg dar. Diese in der Vergangenheit reichste, in den Böhmischen Ländern ansässige Adelsfamilie verfügt nämlich seit Ende des 17. Jahrhunderts über die Schweizer Staatsbürgerschaft. Genauer gesagt, die Schwarzenberg erbten den Anspruch auf das Bürgerrecht im Kanton Zürich dank Fürstin Maria Anna zu Schwarzenberg, geborene Gräfin von (zu) Sulz und Landgräfin im Klettgau (Kleggau).[2] Das Bürgerrecht halten die Schwarzenbergs ununterbrochen bis in die Gegenwart.

Dies gilt für alle Angehörigen des Geschlechts, das sich im Jahre 1802 in zwei Familienzweige teilte. Die Primogenitur, das heisst die Linie Frauenberg-Krumau, hatte dabei etwa 90% des Eigentums der Dynastie in den Böhmischen Ländern inne, während die Sekundogenitur, das heisst die Linie Orlik, die restlichen 10% besass. Das Familieneigentum war so riesig, dass auch die Sekundogenitur zu den grössten Grundbesitzern im Böhmischen Königreich zählte. Im Jahre 1919 gehörten ihr über 23 000 ha landwirtschaftlichen Bodens[3], der Primogenitur jedoch über 176 000 ha.[4]

Dank ihres Dienstes dem Habsburger Kaiser gegenüber sowie einer geschickten Heiratspolitik baute die Familie eine riesige Domäne mit Kern in Böhmen auf, vergass allerdings auch ihre Bindung an Zürich nicht. Obwohl sie 1806 infolge

1 Diese Studie entstand mit Unterstützung der Grantagentur der Tschechischen Republik (GACR), Projekt Nr. P410/12/1141.

2 Schweizerisches Bundesarchiv Bern (weiterhin nur: BAR), Bestand E 2200.53-05, Akzession 1977/145, Behältnis 15; Neue Zürcher Zeitung vom 13. August 1950. Der letzte männliche Nachkomme des Geschlechts der Grafen von Sulz starb 1687.

3 Staatliches Gebietsarchiv in Třeboň, (weiterhin nur SOA Třeboň) Zweigstelle Třeboň, Fond des Zentralbüros Schwarzenberg, Kt. 629 Staatliches Grundstücksamt, Sitzungsprotokoll, 22.8.1928.

4 SOA Třeboň, Zweigstelle Český Krumlov, Fond Zwangsverwaltung des Schw. Eigentums (weiterhin nur: Zwangsverwaltung), Kt.1, Bodenreform auf dem Fürst Schwarzenberg'schen Besitz, zusammengestellt 1940.

Václav Horčička, Institute of World History, Faculty of Arts, Charles University in Prague, vhorcicka@volny.cz

© 2016 Schwabe Verlag Basel – Open Access erst ab 1.5.2017 gestattet

der Mediatisierung die Souveränität über das Klettgau verloren und 1812 ihr Eigentum in dieser Landgrafschaft an das Herzogtum Baden verkauft hatte, äusserte Fürst Josef II. den Wunsch, das Bürgerrecht zu behalten, was der Zürcher Stadtrat akzeptierte.[5] Als das Habsburgerreich 1918 zerfiel, erhielt dieses Recht eine neue Bedeutung.

Forschungsstand und Fragestellung

Bevor wir mit der Verfolgung der Beziehungen zwischen den Schwarzenberg und der Schweizer Eidgenossenschaft fortfahren, ist es notwendig, die Informationsquellen sowie die Forschungsfragen, auf denen die vorliegenden Ausführungen beruhen, in Augenschein zu nehmen.

Die Beziehung der Schwarzenberger Primogenitur und der Schweizer Eidgenossenschaft nach dem Ersten und insbesondere nach dem Zweiten Weltkrieg sind in der Fachliteratur bis heute noch nicht kontinuierlich erforscht. Dennoch ist es möglich, einige allgemeinere Ausführungen synthetischeren Charakters zu nutzen. Dem Thema dieser Studie kommt die Monografie von Christoph Späti, *Die Schweiz und die Tschechoslowakei 1945–1953,* am nächsten.[6] Allerdings erwähnt der Autor das Problem der Konfiszierung des Schwarzenberger Besitzes nur am Rande. Er befasst sich eher allgemein mit der Frage der gegenseitigen Beziehungen beider Staaten. Etwas ausführlicher beschäftigte sich Daniel C. Schmid in seiner veröffentlichten Dissertation *Dreiecksgeschichten* mit den Beziehungen der fürstlichen Dynastie und der Schweiz.[7] Er führt unter anderem interessante Informationen über die Kontakte des Schweizer Generalkonsulats in Prag mit dem böhmischen Adel während des Zweiten Weltkrieges an. Den Schwarzenberg widmete der Autor sogar ein kurzes Kapitel, in dem er über die Konfiskationen des Besitzes der Primogenitur durch die Gestapo 1940 schreibt. Mit dem Zeitraum der Befreiung der Tschechoslowakei im Mai 1945 befasst sich Schmid nicht. Sein Beitrag zur Problematik der Konfiszierung des Eigentums der Schwarzenberg nach 1945 ist also nur indirekt. Der Autor belegt jedoch, dass die nazistischen Sicherheitsorgane das Oberhaupt der Primogenitur, Fürst Adolph Schwarzenberg, als dem «Dritten Reich» und dem Nazismus gegenüber feindselig eingestellt betrachteten.

Ähnlich begrenzte Informationen zum Thema dieser Studie gibt die ansonsten sehr gelungene Arbeit des kanadischen Historikers Eagle Glassheim, die im englischen Original unter dem Titel *Noble Nationalists* veröffentlicht wurde.[8] Der Autor konzentriert sich besonders auf die gesellschaftliche und wirtschaftliche Strategie der in den böhmischen Ländern ansässigen Aristokratie zwischen den

5 Siehe Anmerkung 2.

6 Christoph Späti, Die Schweiz und die Tschechoslowakei 1945—1953. Wirtschaftliche, politische und kulturelle Beziehungen im Polarisationsfeld des Ost-West-Konflikts, Zürich 2000.

7 Daniel C. Schmid, Dreieckgeschichten. Die Schweizer Diplomatie, das «Dritte Reich» und die böhmischen Länder, Zürich 2004.

8 Eagle Glassheim, Noble Nationalists. The Transformation of the Bohemian Aristocracy, Cambridge, Mass., 2005. Ich zitiere die tschechische Version, die unter dem Titel erschien: Urození nacionalisté. Česká šlechta a národnostní otázka v 1. pol. 20. století, (Hochwohlgeborene Nationalisten. Der Böhmische Adel und die Frage der Nationalitäten in der 1. Hälfte des 20. Jh.) Prag 2012, S. 219, 232.

© 2016 Schwabe Verlag Basel – Open Access erst ab 1.5.2017 gestattet

beiden Weltkriegen. Mit der Rolle der Schweiz im Streit um das Schicksal des Besitzes der Primogenitur nach dem Zweiten Weltkrieg befasst sich der Autor nicht. Übrigens ging er ausschliesslich von Quellenmaterial tschechischer (tschechoslowakischer) und in sehr geringem Masse britischer Herkunft aus. Ähnlich sieht es bei der Arbeit des Krumauer Archivars Jiří Záloha aus, der sich unter den tschechischen Historikern am ausführlichsten mit der Geschichte der Frauenberger Schwarzenberg im 20. Jahrhundert beschäftigt. Dabei verwendete er ausschliesslich Dokumente aus seinem Heimatarchiv, die internationale Ebene des Streits um den Schwarzenberger Besitz berührte er nur am Rande.[9]

Aus dem oben Genannten geht hervor, dass es im Fall der vorliegenden Studie notwendig war, sich vorwiegend auf unveröffentlichtes schweizerisches und tschechisches Quellenmaterial zu stützen. An erster Stelle ist hier das Schweizerische Bundesarchiv Bern zu nennen, in dem der Autor besonders Materialien des Eidgenössischen Politischen Departement (EPD) nutzte. Diese ermöglichte, den Verlauf der Verhandlungen der Schweizer Behörden mit dem Oberhaupt der Primogenitur, Fürst Adolph, und mit dem tschechoslowakischen Aussenministerium detailliert zu verfolgen, ebenso die Diskussion über die Problematik der Schwarzenberg innerhalb des Schweizer diplomatischen Apparats. In tschechischen Archiven befindet sich Schlüsselmaterial zum Thema dieses Artikels insbesondere im Archiv des Aussenministeriums (AMZV). Weiterhin verwendete der Autor Materialien aus dem Fond des Archivs der Sicherheitsorgane, wenn auch nur marginal und hauptsächlich zur Verdeutlichung der Zustände in der Tschechoslowakei der unmittelbaren Nachkriegszeit. Materialien aus weiteren tschechischen Archiven haben Bedeutung hauptsächlich unter innenpolitischem Aspekt, mit der aussenpolitischen Seite des Streits, das heisst der Diskussion mit der Schweiz über die Rechtmässigkeit der Konfiskation, befassen sie sich nur unwesentlich. Diese Studie stützt sich in dieser Linie besonders auf die Fonds des Staatlichen Gebietsarchivs in Třeboň, Abteilung Böhmisch Krumau, die über eine umfangreiche Dokumentation der Entwicklung des Falls Schwarzenberg nach 1945 verfügt.

Ziel dieses Artikels ist es, insbesondere der Fachöffentlichkeit einen bisher weitgehend unbekannten Aspekt der schweizerisch-tschechoslowakischen Beziehungen nach dem Zweiten Weltkrieg nahezubringen. Wie die Studie zeigen wird, handelte es sich nicht um ein Problem am Rande; im Gegenteil, im Hinblick auf den Umfang des konfiszierten Eigentums der Dynastie ging es um eine prinzipielle Angelegenheit, der im Komplex der gegenseitigen Beziehungen angemessene Aufmerksamkeit zu widmen ist. Besonders ist die Frage zu beantworten, warum es den Schwarzenberg mit Hilfe der Eidgenossenschaft nicht gelungen ist, die Konfiskation des Eigentums im Jahre 1947 infolge der vom tschechoslowakischen Parlament angenommenen sogenannten *lex Schwarzenberg* zu verhindern. Weiterhin muss geklärt werden, warum es im Rahmen der tschechoslowakisch-schweizerischen Kompensationsvereinbarung vom Dezember 1949 zu keinerlei Entschädigung der Schwarzenberger Primogenitur gekommen ist.[10] In diesem

9 Aus einigen Arbeiten wähle ich Jiří Záloha: Die Beschlagnahme des Besitzes der Frauenberger Linie der Schwarzenberg durch die Gestapo im Jahr 1940, Murau 1997.

10 Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Tschechoslowakischen Republik betreffend der Entschädigung der schweizerischen Interessen in der Tschechoslowakei. Abgeschlossen am 22. Dezember 1949. Vollext, einschliesslich Bot-

© 2016 Schwabe Verlag Basel – Open Access erst ab 1.5.2017 gestattet

Kontext ist die Frage zu beantworten, wie die Schweizer Diplomatie die Stellung der Adelsfamilie unter dem Aspekt des internationalen Rechts betrachtete, aber auch im Hinblick auf ihre hauptsächlich wirtschaftlichen Interessen auf dem Territorium der Tschechoslowakei. Gleichzeitig bemüht sich der Autor, eine Antwort auf die Frage zu finden, wie die Beziehung der Schwarzenberg zur Schweiz in Wirklichkeit waren und ob ihr Bekenntnis zur Schweizer Staatsbürgerschaft nicht eher instrumentellen Charakter hatte.

Die Bodenreform in der Zwischenkriegszeit in der Tschechoslowakei

Zum Verständnis der Situation der Schwarzenberger Primogenitur nach dem Zweiten Weltkrieg ist es nötig, kurz in die Zwischenkriegszeit zurückzuschauen. Der Grossteil des Besitzes der Primogenitur befand sich nämlich auf dem Staatsgebiet der Tschechoslowakei, die entschlossen war, auf den (überwiegend) adeligen Grossgütern eine Bodenreform durchzuführen.[11] Es ist nicht Gegenstand dieses Artikels, die Durchführung dieser Reform auf dem Besitz der Schwarzenberger Primogenitur bis ins Detail zu verfolgen. Notwendig ist es jedoch, sich zumindest in groben Zügen und besonders im Hinblick auf die Rolle der Schweizerischen Eidgenossenschaft damit bekannt zu machen.

Das Staatliche Bodenamt, das die Bodenreform in der Tschechoslowakei praktisch durchführte, begann seine Arbeit auf dem Schwarzenberger Besitz bereits im Jahre 1922, die Reform war allerdings erst 1937 zu Ende. Dabei übernahm der Staat 84 000 ha Land.[12] Weitere 12 500 ha wurden direkt an vom Staat bestimmte Erwerber im so genannten verkürzten Zuteilungsverfahren verkauft. Durch Grundübergabe an langjährige Pächter verloren die Frauenberger Schwarzenberg 19 000 ha Land. Von den ursprünglich zwölf Grossgütern blieben ihnen vier. Nahezu das gesamte verbliebene Land einer Grösse von etwa 60 000 ha befand sich in Südböhmen, die Besitztümer in Nordwestböhmen waren im Prinzip verloren.[13] Daneben verblieben der Familie natürlich noch das Grossgut in Murau in der Steiermark mit einer Grösse von 24 500 ha und der Hof Schwarzenberg in Deutschland, dessen Grösse 2 500 ha betrug.[14]

schaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, die den Inhalt der Verträg begründet und erklärt, elektronisch auf http://www.amtsdruckschriften.bar.admin.ch/viewOrigDoc.do?id=10036938 (8.7.2015).

11 Die Bodenreform wurde im Januar 1919 mit dem Gesetz Nr. 32/1918 Samml. über die Beschlagnahme von Grossgrundbesitz eingeleitet. Im April folgte dann das so genannte Beschlagnahmegesetz Nr. 215/1919 Samml., an das im Januar 1920 das so genannte Zuteilungsgesetz Nr. 81/1920 Samml. anknüpfte. Die letzte im Zusammenhang mit der Bodenreform in Kraft getretene wichtige Rechtsnorm war Gesetz Nr. 329/1920 Samml. vom April 1920, auch Entschädigungsgesetz genannt. Das Beschlagnahmegesetz richtete zwecks Durchführung der Bodenreform das so genannte Staatliche Bodenamt ein, das bis 1935 bestand. Die Reform wurde jedoch bis zum vorläufigen Ende der Tschechoslowakei 1939 nicht vollständig beendet.

12 SOA Třeboň, Zweigstelle Český Krumlov, Fond Zwangsverwaltung, Kt.1, Bodenreform auf dem Fürst Schwarzenberg'schen Besitz. Vom Bodenamte übernommen, 10.12.1940. Der Staat erkannte einen Schadensersatz von 135 Millionen Kronen für das enteignete Eigentum zu.

13 SOA Třeboň, Zweigstelle Český Krumlov, Fond Zwangsverwaltung, Kt.1, Bodenreform auf dem Fürst Schwarzenberg'schen Besitz. Flächenausmasse, 10.12.1940.

14 SOA Třeboň, Zweigstelle Český Krumlov, Fond Zentralverwaltung des Schwarzenberg'schen Eigentums 1903–1950, Kt.7, Übersicht über den Stand des fürstl. Schwarzenberg'schen Grundbesitzes zum 31. XII. 1939.

© 2016 Schwabe Verlag Basel – Open Access erst ab 1.5.2017 gestattet

Seine Schweizer Bürgerschaft wollte Fürst Johann II. (1860–1938) im Streit mit dem tschechoslowakischen Staat über die Durchführung der Bodenreform nutzen. Als ausländischer Staatsangehöriger forderte er für sich eine bessere Behandlung, das heisst hauptsächlich eine vollständige Entschädigung für die enteigneten Güter.[15] Die Schweizer Diplomaten jedoch hielten seine Argumentation mit der Schweizer Bürgerschaft für berechnend. Die Schweizer Gesandtschaft in der Tschechoslowakei betrachtete den Fürsten als «fremd gewordenen Schweizerbürger» und wollte ohne ausdrückliche Instruktion aus Bern nicht zu seinen Gunsten intervenieren. Dem Sohn des Fürsten, Erbprinz Adolph (1890–1950) wurde mitgeteilt, eine solche Intervention sei mit einer Reihe juristischer und politischer «Schwierigkeiten» verbunden.[16] Im März 1928 wiederholte Chargé d'affaires Karl Bruggmann seine Bedenken über die Angemessenheit einer Intervention sowohl gegenüber Adolph als auch seinem Vorgesetzten in Bern. Er war der Meinung, der Versuch einer Argumentation mit der Schweizer Bürgerschaft sei zum Scheitern verurteilt (eine «aussichtslose Demarche»), denn es sei nicht sicher, dass die tschechoslowakischen Behörden bereit wären, den Fürsten als Ausländer zu betrachten. Sogar in dem Fall, dass es so wäre, war er der Ansicht, Ausländern komme keine bessere Behandlung zu als den einheimischen Bürgern.[17] Hierbei zeigt sich, dass sich die Schweizer Diplomatie bereits in der Zwischenkriegszeit der Kompliziertheit des Falles der Schwarzenbergs unter dem Aspekt des internationalen Rechts voll bewusst war, insbesondere im Hinblick auf die doppelte Staatsangehörigkeit der führenden Vertreter der Dynastie.

Nach dem erfolglosen Versuch, die Schweiz zu einer Intervention zu ihren Gunsten zu bewegen, gerieten die Schwarzenberg für eine relativ lange Zeit aus dem Blickfeld der Schweizer Diplomatie. Die Problematik einer doppelten und während des Krieges sogar dreifachen Bürgerschaft der Schwarzenbergs beeinflusste, wie hier noch aufgezeigt wird, das Verhältnis zwischen Bern und den Schwarzenbergs auch in der Zukunft erheblich.[18] Die Schweiz nahm dabei die Haager *Convention on Certain Questions Relating to the Conflict of Nationality Law* vom 13. April 1930 in Betracht, in deren Artikel 4 es heisst: «A State may not afford diplomatic protection to one of its national against a State whose nationality such person also possesses.»[19]

15 Die Entschädigung wurde laut Entschädigungsgesetz von 1920 nach den Bodenpreisen aus den Jahren 1913–1915 berechnet, die im Prinzip niedriger als nach dem Ersten Weltkrieg waren.

16 Bestand E 2001C, Akzession 1000/1531, Behältnis 98, Schweizer Gesandtschaft in der Tschechoslowakei. an das EPD, 5. 12. 1927, Nr. fehlt. Die Gesandtschaft wurde in Prag 127 errichtet, bis 1936 wurde sie vom Gesandten in Polen geleitet. In Prag wirkte zuerst als Chargé d'Affaires und später als Ministerresident Karl Bruggmann, der im Dezember 1936, nachdem die Prager Gesandtschaft selbstständig wurde, Gesandter in der Tschechoslowakei wurde. Diplomatic Documents of Switzerland 1945–1972, elektronisch unter http://db.dodis.ch/organization/214 (22.11.2015).

17 BAR, Bestand E 2001C, Akzession 1000/1531, Behältnis 98, Bruggmann EPD, 14.3.1928, No. 8-aIII-a/W./964.

18 Bundesarchiv Berlin (Barch), fond Reichskanzlei R 43 II, Mikrofiche 1270, Heydrich an Frick, 3.10.1940, Nr. IV A 3 a – 03527/39 g-. Fürst Adolph Schwarzenberg verfügte den deutschen Behörden zufolge über die Reichsdeutsche, Protektorats- und Schweizer Bürgerschaft.

19 BAR, Bestand E 2001-07, Akzession 1970/350, Behältnis 9, Schweizer Gesandtschaft Prag an das Amt des staatlichen Bevollmächtigten beim tschechosl. Finanzministerium,

© 2016 Schwabe Verlag Basel – Open Access erst ab 1.5.2017 gestattet

Im Verlaufe des Zweiten Weltkrieges waren die Kontakte zwischen den Frauenberger Schwarzenbergs und der Schweizer Diplomatie überraschenderweise wenig zahlreich. Erhalten gebliebene Akten deutscher und schweizerischer Herkunft enthalten keinen Hinweis darauf, dass die Eidgenossenschaft beispielsweise gegen die Konfiszierung des Eigentums der Primogenitur durch die Nazis protestiert hätte, die auf Beschluss der Gestapo im Sommer 1940 in Linz eingeleitet wurde.[20] Reinhard Heydrich, Chef der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes, fasste die Gründe für die Konfiszierung in einem Brief an den Reichsinnenminister Wilhelm Frick zusammen. Auch nach der Errichtung des Protektorats Böhmen und Mähren sei zu bemerken, dass Fürst Adolph «absolut tschechenfreundlich eingestellt geblieben ist».[21]

Der Beschluss zur Konfiszierung war in Anbetracht des oben Genannten nicht verwunderlich. Der Fürst war in seinem Auftreten seinen deutsch- und tschechischsprachigen Angestellten gegenüber um Ausgewogenheit bemüht. Die Loyalität seiner tschechischen Angestellten überdauerte den Krieg, eine Reihe verteidigte den Fürsten auch nach 1945. Sogar der links dominierte, nach der Befreiung für das gesamte Eigentum der Primogenitur zuständige sogenannte Betriebs- (Gewerkschafts-)rat erkannte an, der Fürst sei «ein Nazigegner» gewesen und habe Anspruch auf sein von den Besetzern konfisziertes Eigentum.[22] Adolph war gemeinsam mit seiner Frau Hilda, geborene von Luxemburg (1897–1979), bereits im Herbst 1939 nach Italien gegangen, wo der Fürst eine Villa in Bordighera bei Genua besass. Es ist bekannt, dass er sich hin und wieder auch in der Schweiz aufhielt, von wo aus er beispielsweise im September 1940 gegen die Konfiskation seines Familienbesitzes protestierte.[23]

Insgesamt genommen hatte der Fürst in der Schweiz nur wenige Verbindungen. Er hatte im Land keinen Militärdienst geleistet, stattdessen hatte er die entsprechende Wehrpflichtersatzabgabe (Militärpflichtersatz) gezahlt.[24] Die Information, die Schwarzenbergs seien Einwohner Zürichs, war nach dem Zweiten Weltkrieg auch für die dortigen Mitbürger neu. Die Neue Zürcher Zeitung publizierte deshalb anlässlich der Übergabe eines Teils des Wiener Stammpalastes an die dortige Schweizer Gesandtschaft einen umfangreichen Artikel.[25] In der Schweiz besass Fürst Adolph weder Immobilien noch war er unternehmerisch tätig. Bei seinen Aufenthalten während des Krieges und danach wohnte er hier in diversen Luxushotels.[26] Die Tatsache, dass der Fürst in der Schweiz nicht

14.5.1954, No. 74-6-222/8-1-1/Fy/mz. Text der Konvention elektronisch: http://www.refworld.org/docid/3ae6b3b00.html#_ftn14 (22.11.2015).

20 SOA Třeboň, Zweigstelle Český Krumlov, Fond Zentralverwaltung des Schwarzenberg'schen Eigentums 1903–1950, Kt.35, Geheime Staatspolizei, Staatspolizeistelle Linz, Verfügung, 17. 8. 1940, No. B. Nr. – II 1174/39 -.

21 Bundesarchiv Berlin (Barch), Fond Reichskanzlei R 43 II, Mikrofiche 1270, Heydrich an Frick, 3.10.1940, No. IV A 3 a – 03527/39 g-.

22 SOA Třeboň, Zweigstelle Český Krumlov, Fond des Vorstands des Schwarzenberger Eigentums, Kt. 1, An alle Betriebssräte, 18.9.1945.

23 Barch, Fond Reichskanzlei R 43 II, Microfiche 1270, Adolph Schwarzenberg an Himmler, 2.9.1940.

24 BAR, Bestand E 2200.53-04, Akzession 1000/1768, Behältnis 17, Schweizerisches Generalkonsulat Prag an das Schweizerische Generalkonsulat Wien, 3. 10. 1939, No. G-1-/MW.

25 BAR, Bestand E 2200-53-05, Akzession 1977/145, Behältnis 15, Neue Zürcher Zeitung, Das Zürcher Bürgerrecht der Fürsten von Schwarzenberg, 13.8.1950, S. 17.

26 Zum Beispiel im Hotel *Baur au Lac* in Zürich.

© 2016 Schwabe Verlag Basel – Open Access erst ab 1.5.2017 gestattet

wirtschaftlich aktiv war, ist besonders überraschend vor dem Hintergrund, dass er vor dem Krieg über mobilen und immobilen Besitz nicht nur in der Tschechoslowakei, sondern auch in Österreich, Deutschland, Italien, Kenia, Ägypten, Südafrika und Kanada verfügte.[27] Selbst der Krieg zwang ihn nicht dazu, in der Schweiz dauerhaft zu bleiben. Anfang 1941 reiste er über Grossbritannien in die USA, wo er bis zum Kriegsende blieb.[28]

Die Rolle der Schweiz im Eigentumsstreit zwischen der Tschechoslowakei und den Schwarzenberg nach 1945

Nach dem Zweiten Weltkrieg gingen die Probleme weiter. Der Besitz hatte zwar die Okkupation und die Befreiung ohne grössere Schäden überstanden, viel bedeutsamer waren jedoch die Bedrohungen politischen Charakters.[29] Es ist nicht Ziel dieses Artikels, diese detailliert zu beschreiben. Zum Verständnis der tschechoslowakischen Situation und der Position der Eigentümer grossen Land- und Industriebesitzes nach dem Zweiten Weltkrieg muss jedoch angeführt werden, dass das so genannte Košicer Programm, mit dem im Mai 1945 die von den Kommunisten dominierte Regierung nach Prag kam, unter anderem die Verhängung der sogenannten Nationalverwaltung und anschliessende Konfiszierung des Eigentums der tschechoslowakischen «Deutschen Ungarn, Verräter und Kollaborateure» vorsah.[30] Die Voraussetzungen für die Verhängung der Nationalverwaltung konkretisierte das Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 5 vom 19. Mai 1945. Das Eigentum verblieb formal im Besitz der bisherigen Eigentümer, praktisch wurde es jedoch schon von einem von den staatlichen Organen eingesetzten Nationalverwalter geleitet. Neben dem oben genannten Kreis von Eigentümern wurde durch § 3 des Dekrets die Nationalverwaltung auch dort verhängt, wo dies die laufende Produktion und das Wirtschaftsleben erfordern, insbesondere über verlassene Werke, Unternehmungen und Vermögensmassen, oder solche, die sich in Besitz, Verwaltung, Miete oder Pacht staatlich unzuverlässiger Personen befinden.[31] Somit war es auch auf das Eigentum von Personen tschechischer Nationalität, auf Juden, Ausländer aus neutralen und verbündeten Staaten und Andere

27 Barch, Fond Reichskanzlei R 43 II, Microfiche 1270, Aktennotiz (fürstlicher Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Frick), 3.9.1940.

28 Jiří Záloha, Die Beschlagnahme des Besitzes der Frauenberger Linie der Schwarzenberg durch die Gestapo im Jahr 1940, Murau 1997, S. 438. In die USA reiste Adolph gemeinsam mit seiner Frau am 17.4.1941

29 SOA Třeboň, Zweigstelle Český Krumlov, Fond des Vorstandes des Schwarzenberger Eigentums, Kt. 1, Nachricht ohne Datum (1947, Nr. zu Kennnummer IV 1-62/4-19 Barch, Fond Reichskanzlei R 43 II, Microfiche 1270, Tschechische Presseauszüge (Nr. 138), 3.7.1941. Laut diesem Dokument waren die durch die Zwangsverwaltung während der Okkupation entstandenen Schäden sowie diejenigen, die während der Befreiung durch die amerikanische und die sowjetische Rote Armee zugefügt worden, fast gleich hoch. Es handelte sich dabei um ca. 3,25 Millionen CSK, das heisst laut offiziellem Kurs knapp 300 000 CHF.

30 Der Text des Kosicer Regierungsprogramms ist auf Deutsch verfügbar z.B. unter http://ungarisches-institut.de/dokumente/pdf/19450405-2.pdf (22.11.2015).

31 Das Dekret des Präsidenten der Republik vom 19. Mai 1945 über die Ungültigkeit einiger eigentumsrechtlicher Bestimmungen aus der Zeit der Unfreiheit und die Nationalverwaltung der Eigentumswerte von Deutschen, Ungarn, Verrätern und Kollaborateuren und einiger Organisationen und Institute Nr. 5, Sammlung der Gesetze und Verordnungen des tschechoslowakischen Staates, Teil 4, 23.5.1945. Deutscher Text des

© 2016 Schwabe Verlag Basel – Open Access erst ab 1.5.2017 gestattet

anwendbar. Dies betraf auch die Frauenberger Linie der Schwarzenbergs. Schon am 8. Mai 1945 wurden vom Nationalausschuss (d.h. dem Gemeindeamt) in Budweis auf den Schwarzenberg'schen Familienbesitz die so genannte Nationalverwaltung verhängt, «solange der Eigentümer nicht zurückkehrt oder von den tschechoslowakischen Behörden nichts anderes bestimmt wird.»[32] Zur Rücknahme der Nationalverwaltung verhalf ihm auch nicht das ausgezeichnete Zeugnis, das dem Fürsten über seine Aktivitäten während des Krieges vom tschechoslowakischen Aussenminister Jan Masaryk ausgestellt worden war. Dieser bezeugte, Adolph sei entschiedener Gegner des Faschismus gewesen, aus nationaler Sicht sei ihm nichts vorzuwerfen und er habe den Widerstand unterstützt.[33] Das Tschechoslowakische Generalkonsulat in New York bestätigte daraufhin, er habe in den USA «scharf gegen das nazistische Deutschland geredet und sei dagegen aufgetreten», auch in den Jahren 1941 und 1942, als die Kriegssituation kompliziert war und «viele aus Vorsicht lieber schwiegen».[34] Es ist interessant, dass Adolph Schwarzenberg nicht sofort nach dem Krieg versucht hat, die Schweiz in die Angelegenheit einzubeziehen, obwohl im Sommer 1945 aus Verhandlungen seines Anwalts Dr. František Bukovský mit dem tschechoslowakischen Landwirtschaftsministerium hervorging, Bern habe bereits zugunsten Fürst Franz Josefs II. von Liechtenstein interveniert, dessen Eigentum in der Tschechoslowakei konfisziert worden war.[35]

Die Dimension des Besitzes, der unter Nationalverwaltung kam, war riesig. Es handelte sich um 55 000 ha Land, davon waren 46 000 ha Wald, 7000 ha Feld und 2000 ha Teiche.[36] Ausserdem besass die Familie eine Reihe Industriebetriebe, hauptsächlich Brauereien, Ziegeleien und Sägewerke, weiter verschiedene Immobilien, unter anderem Schlösser mit Zubehör, zwei Paläste und acht Mietshäuser in Prag. Den Gesamtwert dieses Vermögens schätzten die tschechoslowakischen Behörden Adolph gegenüber nach dem Krieg auf 406 Millionen Schweizer Franken. Allein das Schloss in Böhmisch Krumau mit der gesamten Einrichtung, der Bibliothek und der Münzsammlung wurde auf 11,5 Millionen Franken geschätzt.[37]

Dekrets: http://www.1000dokumente.de/index.html?c=dokument_de&dokument=0095_ben&object=translation&st=&l=de (9.7.2015).

32 SOA Třeboň, Zweigstelle Český Krumlov, Fond Zentralverwaltung des Schwarzenberg'schen Eigentums 1903–1950, Kt.45, 8.5.1945, Dieser Entscheid wurde am 23.6.1945 vom Landesnationalausschuss (ZNV) Prag durch Bescheid Nr. Č III 1a-932-1945 bestätigt. Ebenda.

33 Jan Masaryk an Franz Schwarzenberg, 8. 10. 1945, BAR, Bestand E 2001 (E), Akzession 1970/217 Behältnis 173.

34 SOA Třeboň, Zweigstelle Třeboň, Fond Bezirksnationalausschuss in Ceske Budejovice, Kt. 216, Tschechoslowakisches Generalkonsulat New York an das tschechoslowakische Aussenministerium 15.4.1946, Nr. 5.652.

35 SOA Třeboň, Zweigstelle Český Krumlov, Fond Zentralverwaltung des Schwarzenberg'schen Eigentums 1903–1950, Kt.45, Protokoll, 30.8.1945, Nr. fehlt, Zur Konfiskation des Eigentums der Liechtensteins in der Tschechoslowakei vgl. Vaclav Horcicka, Die Tschechoslowakei und die Enteignungen nach dem Zweiten Weltkrieg. Der Fall Liechtenstein, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 58/5 (2010), S. 413–431.

36 Nach der Bodenreform blieb der Primogenitur mehr als 60 000 ha, etwa 5000 ha musste Fürst Adolph im Rahmen der Verteilung des Erbes von Fürst Johann II. an seine Schwestern abtreten.

37 BAR, Bestand E 2001 (E), Akzession 1970/217, Behältnis 173, Approximative Bewertung der Schwarzenberg'schen Besitzungen in Böhmen, ohne Datum, (um 1947).

© 2016 Schwabe Verlag Basel – Open Access erst ab 1.5.2017 gestattet

Der Fürst wollte sein Eigentum nicht kampflos aufgeben und unternahm deshalb nach dem Krieg juristische Schritte zu dessen Rettung. Da es nicht möglich war, den Besitz des Fürsten aufgrund einer Kollaboration mit den Deutschen zu enteignen, auch nicht, diesen als Deutschen zu deklarieren und so die Dekrete des Präsidenten der Republik von 1945 anzuwenden, kam die tschechoslowakische Sozialdemokratische Partei zu dem Schluss, der einzige Weg, um dauerhaft an diesen Besitz heranzukommen, sei die Erlassung eines speziellen Gesetzes, der *lex Schwarzenberg,* durch die Nationalversammlung.[38] Ursprünglich vertrat die Partei die Ansicht, im Rahmen der Bodenreform müsse der gesamte landwirtschaftliche Grossgrundbesitz in der Tschechoslowakei enteignet werden, in der Koalition der Nationalen Front gab es jedoch mit der Durchsetzung dieses Standpunktes Probleme. Aus diesem Grund griff man zu dem oben genannten Vorschlag.

Als undurchführbar erschien den Sozialdemokraten auch der Vorschlag des Tschechoslowakischen Gesandten in Bern, Jaromír Kopecký, den Familienbesitz in eine Art Stiftung unter staatlicher Kontrolle zu überführen, in der jedoch Adolph ein bedeutendes Wort mitzureden hätte.[39] Monatlich 100 000 Kronen sollten ihm als Entgelt ausgezahlt werden. In dieser Stiftung sollten sich allerdings nur das Landwirtschafts- und Industrieeigentum, keineswegs Schlösser, Kunstgegenstände oder Barvermögen befinden. Das Land Böhmen sollte auch alle Verpflichtungen übernehmen, einschliesslich der Pensionsansprüche der Angestellten der Schwarzenbergs.[40] Da es nicht zur Einigung kam, brachte die Sozialdemokratie nun ihren Entwurf ins Spiel. Das Eigentum der Schwarzenbergs sollte demzufolge extra enteignet und auf das Land Böhmen zu einer von der Regierung zu bestimmenden Entschädigung übertragen werden.[41] Die Kommunisten waren jedoch mit dieser Entschädigung nicht einverstanden und ihr Landwirtschaftsminister Julius Ďuriš verkündete bereits im Februar 1947 öffentlich, aus dem Fall werde eine «nationale und Staatsfrage» gemacht.[42]

Die in der Presse angekündigte Vorbereitung des Gesetzes über das Schwarzenberg'sche Eigentum bewegte Fürst Adolph II. zu einer gewissen Ände-

38 Bedingung für die Anwendung der Dekrete (in Frage kam hauptsächlich das Dekret des Präsidenten der Republik vom 21. Juni 1945 über die Konfiskation und unverzügliche Aufteilung des landwirtschaftlichen Eigentums der Deutschen und Ungarn, wie auch der Verräter und Feinde des tschechischen und slowakischen Volkes Nr. 12/1945 Samml.) war der Nachweis der deutschen Nationalität des Fürsten. Der wurde zwar bei der Volkszählung 1930 als Deutscher gezählt, war persönlich jedoch nicht anwesend (auf einer Reise nach Ungarn), die Behörden waren sich demzufolge hinsichtlich seiner Nationalität nicht sicher. SOA Třeboň, Zweigstelle Třeboň, Fond Bezirksnationalausschuss in Ceske Budejovice, Manipulation aus den Jahren 1949 und 1950, Landwirtschaftsreferat, Kt. 216, Zentraler Nationalausschuss Prag an das tschechoslowakische Aussenministerium, 10.1.1946, Nr. Čj. Zzk 322/2 -45-IIIPk.

39 Jaromír Kopecký, Paměti diplomata (Erinnerungen eines Diplomaten), Praha 2004, S. 405.

40 BAR, Bestand E 2001 (E), Akzession 1970/217, Behältnis 173, Fürst Schwarzenberg'sche Administration, 16. 7. 1947, Nr. fehlt.

41 Lex Schwarzenberg, Wichtiger Vorschlag der tschechoslowakischen Sozialdemokratie, *Právo lidu*, 23.2.1947.

42 BAR, Bestand E 2001 (E), Akzession 1970/217, Behältnis 173, Kundgebung des Landwirtschaftsministers in Mähren (Valašské Meziříčí), 22.2.1947.

© 2016 Schwabe Verlag Basel – Open Access erst ab 1.5.2017 gestattet

rung in der bisherigen Verteidigung seines Besitzes. Da dieses Gesetz das definitive Ende seiner Bemühungen auf innerstaatlicher Ebene bedeuten könnte, versuchte er, den Fall zu internationalisieren. Er berief sich auf die Tatsache, Schweizer Bürger zu sein und ersuchte erst in diesem Moment Bern um Hilfe.

Am Eidgenössischen Politischen Departement (EPD) herrschte nur wenig Freude über dieses Ersuchen. Die Schweiz führte selbst schon komplizierte Verhandlungen mit der Tschechoslowakei über Entschädigung für enteigneten Besitz ihrer Bürger. Ab Oktober 1946 begann die Tschechoslowakei endlich dazu bereit zu sein, sich mit Bern über eine Entschädigung der betreffenden natürlichen und juristischen Personen zu einigen. Wie Späti belegt, spielte dabei für Prag der stetig steigende Handelsaustausch mit der Schweiz eine wichtige Rolle, aber auch der wachsende Druck der USA auf Entschädigung der eigenen Interessen, der im nichtkommunistischen Teil der Prager Regierungskreise einen bedeutenden Eindruck hervorrief. Die Schweiz machte ihre Unterzeichnung des neuen Handelsvertrags mit der Tschechoslowakei an Zugeständnissen in der Sache der Entschädigung schweizerischer Interessen fest. Die anfangs hoffnungsvoll verlaufenden Gespräche erreichten jedoch im Frühjahr 1947 eine neue, schwierige Phase.[43] Weiterhin konnten sie vom eventuellen Schutz der Interessen der Frauenberger Schwarzenberg erschwert werden, wie es bereits beim Schutz des Eigentums des Fürsten von Liechtenstein zur Bedrohung kam. Die Eidgenossenschaft war zudem über die Schwarzenberger Sache nicht informiert, mit dem Wesentlichen des Eigentumsstreits wurde Bern erst im Dezember 1946 durch seinen Prager Gesandten bekanntgemacht.[44] Hinzu kam das Problem der Konfiskation des riesigen Besitzes der Liechtensteins, denen die Eidgenossenschaft im Hinblick auf die sehr engen Beziehungen zum Fürstentum Liechtenstein ihre Hilfe nicht versagen konnte.[45] Das Ersuchen der Schwarzenbergs kam also zum denkbar ungünstigsten Zeitpunkt.

Offiziell wurde das Gesuch dem EPD Mitte März 1947 vom Bevollmächtigten des Fürsten vorgetragen. Dieser betonte, Adolph II. sei Schweizer Bürger von Geburt an, was der Wahrheit entsprach. Er räumte jedoch ein, es gebe ein gewisses Problem durch die Tatsache, dass der Fürst auch tschechoslowakischer Staatsbürger ist, wobei die tschechoslowakischen Gesetze eine doppelte Staatsbürgerschaft überhaupt nicht erlaubten. Der Bevollmächtigte behauptete daher, der Fürst habe die tschechoslowakische Bürgerschaft nach dem Ersten Weltkrieg sozusagen automatisch erhalten, er habe nicht darum ersucht, sie aber auch nicht ausgeschlagen. Deutscher sei er niemals gewesen, «faktisch» sei man mit ihm in der ersten Republik wie mit einem Tschechen umgegangen.[46] Dies steht ganz im Einklang mit der Ansicht Eagle Glassheims, Adolph sei eines der wenigen «Zwit-

43 Späti, Die Schweiz und die Tschechoslowakei 1945—1953, S. 420ff.
44 BAR, Bestand E 2001 (E), Akzession 1970/217, Behältnis 173, EPD, Angelegenheit Schwarzenberg, ohne Datum, No. r.B.34.68.Tch.55.-; PM.
45 Vgl. Václav Horčička, Die Tschechoslowakei und die Enteignungen nach dem Zweiten Weltkrieg. Der Fall Liechtenstein, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, 58. Jahrgang (2010), Bd. 5, s. 413–431.
46 BAR, Bestand E 2001 (E), Akzession 1970/217, Behältnis 173 EPD, Notiz, 18.3.1947, No. r. B. 34.68.Tch.55 – LK.

© 2016 Schwabe Verlag Basel – Open Access erst ab 1.5.2017 gestattet

terwesen», also einer der Adligen, deren nationale Zugehörigkeit in der Zwischenkriegszeit doppeldeutig war.[47]

Gegenüber den durch einen Vermittler vorgebrachten Behauptungen Adolphs waren die Schweizer Behörden recht skeptisch. Ursprünglich vermuteten sie sogar, er könne auch deutscher Bürger sein.[48] Über die Schweizer Bürgerschaft des Fürsten bestanden jedoch keine Zweifel.[49] Bern war daher unter bestimmten Umständen bereit, zu seinen Gunsten einzugreifen. Bedingung war es jedoch, dass er die «formale» tschechoslowakische Bürgerschaft aufgab, mit der Begründung, sie sei von Anfang an ungültig gewesen, denn die tschechoslowakische Verfassung aus dem Jahre 1920 liess keine doppelte Bürgerschaft zu, und der Fürst war von Geburt an Schweizer. Gleichzeitig war das Schweizer Aussenministerium der Meinung, zur *lex Schwarzenberg* werde es gar nicht kommen und Prag werde mit dem Fürsten noch eine gemeinsame Sprache finden.[50]

Der Schweizer Gesandte in Prag, Alexandre Girardet, wollte seine ohnehin schon schwierige Situation wegen der Schwarzenberger Interessen nicht noch komplizierter machen. Er war bereit, hauptsächlich «echte» Schweizer zu schützen, keinesfalls den «formalen» Schweizer Schwarzenberg. Er ging sogar so weit, seine Vorgesetzten zu warnen, die Angelegenheit könnte von der linken Presse aufgegriffen werden, die gegen den Schutz eines Grossgrundbesitzers und lediglich formalen Bürger der Eidgenossenschaft protestieren würde.[51] In Wirklichkeit jedoch schenkte die Schweizer Presse dem Fall Schwarzenberg keine Aufmerksamkeit. Die Neue Zürcher Zeitung beispielsweise brachte im Zeitraum von 1945 bis 1949 keinen einzigen Artikel zu dieser Thematik.

Adolph Schwarzenberg befolgte den Rat des EPD und schickte bereits im April 1947 die Mitteilung an das tschechoslowakische Innenministerium, er sei von Geburt an Schweizer Bürger und könne aus diesem Grund kein Bürger der Tschechoslowakei sein.[52] Das Innenministerium nahm die Mitteilung von der Schweizer Bürgerschaft des Fürsten zur Kenntnis.[53] Damit machte es einen Fehler, denn es nahm Adolphs Behauptung, er sei kein tschechoslowakischer Bürger, stillschweigend hin. Die Schweizer Gesandtschaft in Prag zweifelte dennoch daran, die Behauptung von der nicht vorhandenen tschechoslowakischen Bürgerschaft sei dauerhaft aufrechtzuerhalten. Er hatte nämlich in der tschechoslowakischen Armee gedient und verfügte selbstverständlich über einen tschechoslowakischen Reisepass. Adolphs Anwalt, Dr. František Bukovský, folgerte jedoch,

47 Eagle Glassheim, Urození nacionalisté. Česká šlechta a národnostní otázka v 1. pol. 20. století, (Hochwohlgeborene Nationalisten, (Der Böhmische Adel und die Frage der Nationalitäten in der 1. Hälfte des 20. Jh.) Prag, 2012, S.219, 232.

48 Bestand E 2001 (E), Akzession 1970/217, Behältnis 173EPD, Notiz, 18. 3. 1947, No. r. B. 34.68.Tch.55 – LK.

49 Die Bestätigung für ihn und seine Frau Hilda, geb. von Luxemburg und Nassau, stellte der Zürcher Stadtrat am 7.3.1947 aus. BAR, Bestand E 2001 (E), Akzession 1970/217, Behältnis 173, No. B.-R.-Nr. 5.

50 BAR, Bestand E 2001 (E), Akzession 1970/217, Behältnis 173 EPD an Girardet (Schweizer Gesandter in Prag), 18. 3. 1947, No. r.B.34.68.Tch.55. – LK.

51 BAR, Bestand E 2001 (E), Akzession 1970/217, Behältnis 173EPD, Aktennotiz, 8. 4. 1947, No. r.B.34.68.Tch.55.

52 BAR, Bestand E 2001 (E), Akzession 1970/217, Behältnis 173, Adolph Schwarzenberg an das tschechoslowakische Innenministerium, 5.4.1947.

53 BAR, Bestand E 2001 (E), Akzession 1970/217, Behältnis 173, tschechoslowakisches Innenministerium an Bukovsky, 25.4.1947, No. A 4617-5/4-47-VI-/1.

© 2016 Schwabe Verlag Basel – Open Access erst ab 1.5.2017 gestattet

der Fürst habe in Österreich-Ungarn kein Heimatrecht gehabt, was zwar das österreichische Gesetz von 1863 ermöglichte (er hatte also die Bürgerschaft ohne Heimatrecht), nicht aber die tschechoslowakischen Gesetze. In Anbetracht dessen, dass Fürst Adolph II. und seine Eltern in Zürich Heimatrecht hatten, hätten sie dieses angeblich nicht auf legale Weise in einer tschechoslowakischen Gemeinde erlangen können. Damit war es also ausgeschlossen, dass ihnen die tschechoslowakische Bürgerschaft zuerkannt wurde.[54]

Im Zusammenhang mit den Verhandlungen über das Gesetz in der Verfassungsgebenden Nationalversammlung erhielt die Angelegenheit der Schwarzenberger Primogenitur Dringlichkeit. Im April 1947 berieten die juristische und die politische Sektion des EPD darüber. Besonders die politische Sektion betrachtete die Sache als eine unliebsame Komplikation in den bereits stattfindenden Verhandlungen über die Kompensierung der Schäden, die Schweizer Bürger nach dem Krieg in der Tschechoslowakei erlitten hatten. Ihr Chef, der Gesandte Alfred Zehnder, verkündete, das Schicksal des Eigentums dieser Schweizer interessiere das EPD mehr als die Zukunft der Schwarzenbergs. Er zweifelte an der Behauptung Dr. Bukovskýs, der Fürst sei *de jure* nie tschechoslowakischer Bürger gewesen. Zehnder zufolge gelte er als solcher und habe in dieser Eigenschaft auch in der Tschechoslowakei gelebt. Er war der Meinung, dass er sich «nur aus opportunistischen Gründen dazu entschlossen hat, sich nun auf sein Schweizerbürgerrecht zu berufen.»[55]

Die Gesandtschaft in Prag wurde daher angewiesen, lediglich zu verkünden, der Fürst habe um Schutz ersucht, und sie rief die tschechoslowakischen Behörden auf, in der Angelegenheit seiner Bürgerschaft einen Standpunkt einzunehmen.[56] Der Gesandte Girardet übergab dem Generalsekretär des Aussenministeriums, dem Gesandten Arnošt Heidrich, in dieser Angelegenheit ein besonderes Aide-mémoire.[57] Heidrich war über die Mitteilung von Adolphs Schweizer Bürgerschaft sehr überrascht und argumentierte, wohl keine andere Familie habe so viel zur tschechischen Geschichte beigetragen wie eben die Schwarzenbergs und es wäre schon sehr eigenartig, sie als Ausländer zu betrachten.[58]

Adolph Schwarzenberg verliess sich aber nicht nur auf die Hilfe der Schweizer Diplomatie, sondern er bemühte sich auch bei Präsident Beneš um Beistand. In einem Schreiben an diesen räumte er ein, Veränderungen in den Eigentumsverhältnissen seien nach dem Krieg unausweichbar. Aus eben diesem Grund schlage er die Überführung des Besitzes in eine Stiftung zur Unterstützung sozialer, Gesundheits- sowie kultureller Aktivitäten in Böhmen vor, wobei der Vorsitz des Verwaltungsrates gegen ein angemessenes Entgelt erblich dem Familienoberhaupt zukomme. Der Landesnationalausschuss in Prag forderte jedoch seiner Ansicht nach aus rein politischen Gründen weitere, nicht genauer beschriebene

54 BAR, Bestand E 2001 (E), Akzession 1970/217, Behältnis 173 Bukovský an die Schweizer Gesandtschaft in Prag, 10.4.1947.
55 Bestand E 2001 (E), Akzession 1970/217, Behältnis 173, Zehnder, Notiz, 23.4.1947, No. r.B.34.68.Tch.55 – SP.
56 BAR, Bestand E 2001 (E), Akzession 1970/217, Behältnis 173, EPD an den Schweizer Gesandten in Prag, 28. 4. 1947, No. r. B.34.68.Tch.55 – SP
57 BAR, Bestand E 2001 (E), Akzession 1970/217, Behältnis 173, Aide-mémoire, 30.4.1947, No. 74-6-4/G.-AR.
58 BAR, Bestand E 2001 (E), Akzession 1970/217, Behältnis 173, Girardet an das EPD, 2.5.1947, No. 74-6-84/G. – AR.

© 2016 Schwabe Verlag Basel – Open Access erst ab 1.5.2017 gestattet

Zugeständnisse ein, weshalb die Verhandlungen scheiterten. Der Gesandte Kopecký gab jedoch als Grund für das Scheitern der Verhandlungen die Bemühungen einer nicht genauer spezifizierten österreichischen Linie der Familie an, die die Zuerkennung eines Erbrechts an dem übrigen Besitz verlangte, womit die Vertreter des Landesnationalausschusses Prag nicht einverstanden waren, denn so würde der Besitz ja an Ausländer übergehen.[59]

Die Sozialdemokratische Partei brachte also ihren bereits erwähnten Gesetzesvorschlag ein, den die Kommunisten im Landwirtschaftausschuss gegenüber dem bisherigen Besitzer weiter zuspitzten. Adolph beschwerte sich bitter beim Präsidenten darüber, dass der Ausschuss versuche, die ursprüngliche Vorbedingung der Unteilbarkeit des Besitzes auszuhebeln. Zudem wurde die Höhe der Entschädigung nicht festgelegt, diese sollte später die Regierung bestimmen. Aus der Position eines Absolventen der Prager juristischen Fakultät zweifelte er die Konzeption eines Gesetzes, das gegen eine Person oder Familie gerichtet ist, als solche an. Ausserdem hatte sich diese Familie nicht nur während des Krieges nichts zuschulden kommen lassen, sondern besass sogar gewisse Verdienste um diesen Staat. Die vorgeschlagene Norm entsprach aus Adolphs Sicht nicht den Prinzipien der Demokratie und der Gleichheit vor dem Gesetz.[60]

Den Brief an Beneš übergab der Anwalt der Schwarzenbergs dem Aussenminister Jan Masaryk, der angeblich guten Willen zeigte. Allerdings machte sich Adolph keine Illusionen darüber, dass Masaryk oder Beneš gegen die vereinte Linke in Prag viel ausrichten könnten. Deshalb war er Girardet dankbar für seine Intervention bei Heidrich, und er legte in die Schweizer Diplomatie die letzte verbleibende Hoffnung auf eine positive Wende.[61] Ein Vorteil könnte sein, dass das tschechoslowakische Aussenministerium die Mitteilung des Anwaltes über die Schweizer Bürgerschaft seines Mandanten kommentarlos zur Kenntnis genommen hatte.[62]

Innerhalb des EPD wirkte der ehemalige Generalkonsul in Prag Albert Huber zu seinen Gunsten. Er betonte, Schwarzenberg sei kein typischer Profitjäger, dem erst in der allerhöchsten Not wieder eingefallen sei, dass er Schweizer Bürger ist. Er belegte dies damit, dass der Fürst seine Palais in Wien und Prag den dortigen Schweizer Gesandtschaften zu sehr günstigen Bedingungen vermietet hatte. Weiterhin bestätigte Huber, dass Adolph im Jahre 1939, als der Konsul nach Prag kam, über einen Schweizer Pass verfügte. Aus diesen Gründen setzte er sich dafür ein, dass die Eidgenossenschaft Schwarzenbergs Interessen entschieden vertreten solle.[63]

Einige Schweizer Diplomaten hielten einen Wechsel in der Haltung Prags für aussichtsreich. Ein einflussreiches Mitglied des EPD, Legationssekretär Felix Schnyder, war der Ansicht, die Tschechoslowakei würde nach einer Schweizer

59 Jaromír Kopecký, Paměti diplomata (Erinnerungen eines Diplomaten), Praha 2004, S. 405.
60 BAR, Bestand E 2001 (E), Akzession 197/217, Behältnis 173, Adolph Schwarzenberg an Präsident Beneš, 3.5.1947.
61 BAR, Bestand E 2001 (E), Akzession 1970/217, Behältnis 173, Adolph Schwarzenberg an das EPD, 11.5.1947.
62 BAR, Bestand E 2001 (E), Akzession 1970/217, Behältnis 173, Bukovský an die Schweizer Gesandtschaft in Prag, 27.5.1947.
63 BAR, Bestand E 2001 (E), Akzession 1970/217, Behältnis 173, Huber, Aktennotiz, 26.4.1947, No. L. R., Hubers Stellungnahme wurde dem Gesandten Zehnder übergeben.

© 2016 Schwabe Verlag Basel – Open Access erst ab 1.5.2017 gestattet

Intervention ihre Konfiskationsabsichten betreffs des Eigentums der Schwarzenberg aufgeben.[64] Die Ereignisse in Prag Anfang Juli 1947 liessen jedoch diese Hoffnungen zu Staub zerfallen. Den Ausschüssen der Nationalversammlung, die damals den Gesetzesentwurf verhandelten, war sicher die Schweizer Bürgerschaft der Schwarzenbergs bekannt; dies hatte jedoch keinen Einfluss, und in allernächster Zeit sollte sogar das Plenum des Parlaments darüber debattieren. Zudem war Prag nicht gewillt, dem Fürsten ein Visum in seinen Schweizer Pass einzutragen. In einem Telefongespräch mit dem tschechoslowakischen Generalkonsul in Zürich kommentierte dies der Fürst sehr erregt. Es sei «jedem völlig klar, dass wir ihn nicht nach Böhmen hineinlassen und ihn bestehlen wollen.»[65] Die Mitterechts orientierten Parteien der Nationalen Front hatten auch kein Interesse daran, das Gesetz zu blockieren, denn sie konzentrierten sich auf die Verteidigung gegen die von den Kommunisten geplante neue Bodenreform. Die Gesandtschaft gab Bern daher zu bedenken, ob man gegen das Gesetz noch einmal und diesmal noch offener protestieren solle. In ihrer Meldung war jedoch eine gewisse Skepsis wegen möglicher Folgen einer eventuellen Intervention zu spüren.[66]

Zu dieser Intervention gab das EPD letztendlich seine Zustimmung, allerdings kam es dazu erst am 9. Juli 1947, das heisst am Vorabend der Annahme des Gesetzes durch die Verfassungsgebende Nationalversammlung. In Abwesenheit der Gesandten Girardet und Heidrich erledigten untergeordnete Beamte diese Angelegenheit. Der Černínpalast äusserte Verwunderung darüber, dass der Eingriff der Eidgenossenschaft erst so spät erfolgte. Die Schweizer argumentierten wiederum damit, sie hätten sich bereits Ende April 1947 zum ersten Mal eingeschaltet. In der Sache konnte jedoch die Intervention Berns nichts mehr ändern, obwohl selbst einige tschechoslowakische Ministerien im Rahmen der Vorbereitung des Gesetzes ernsthafte Zweifel an der Verfassungsrechtlichkeit der vorgeschlagenen Norm äusserten.[67] Beispielsweise wurden laut dem Ministerium für eine Vereinheitlichung der Gesetze von den Initiatoren keine für die Annahme des Gesetzes ausreichenden Gründe angegeben, beispielsweise in Form von Zweifeln an der nationalen Verlässlichkeit des Besitzers oder eines öffentlichen Interesses. Das Ministerium war der Ansicht, es handele sich allein um einen Verdacht, der sich in der Zukunft zerschlagen könnte und «als Grund für eine Gesetzesmassnahme keinen Bestand hat».[68]

Das Gesetz erkannte der Frauenberger Linie der Schwarzenbergs keinerlei Entschädigung zu mit Ausnahme einer dem Familienoberhaupt auszuzahlenden «Versorgungsrente», deren Höhe jedoch nicht gesetzlich festgelegt wurde. Eini-

64 BAR, Bestand E 2001 (E), Akzession 1970/217, Behältnis 173, Hofer, Notiz, 26.6.1947, No. r. B. 34. 68.Tch.55 (Fürst Schwarzenberg) – LX.

65 Archiv der Sicherheitskräfte Prag (ABS) Zentrale der Staatssicherheit, 305-38-6/58-102, Aussenministerium an Innenministerium, 12.6.1947, No. 122937 V-5/47. Laut Meldung der Schweizer Gesandtschaft in Prag meinte der Fürst seinen Versuch, in die Tschechoslowakei einzureisen, nicht ernst. BAR, Bestand E 2001 (E), Akzession 1970/217, Behältnis 173, Burckhardt an Petitpierre, 3.7.1947, No. 74-6-84/Bu/Fu.

66 BAR, Bestand E 2001 (E), Akzession 1970/217, Behältnis 173, Schweizer Gesandtschaft Prag an EPD, 3.7.1947, No. 74-6-84/Bu/Fu.

67 Bestand E 2001 (E), Akzession 1970/217, Behältnis 173, Burckhardt an EPD, 12.7.1947, No. 74-6-84/Bu/Fu.

68 AMZV, Fond der Rechtsabteilung, Kt. 3, Tschechoslowakisches Ministerium für die Vereinheitlichung der Gesetze an Innenministerium, 23.5.1945 Nr. und Kennnr. 11268.

© 2016 Schwabe Verlag Basel – Open Access erst ab 1.5.2017 gestattet

gen Informationen zufolge zog man monatlich 8000 Kronen in Erwägung, was nur einen symbolischen Betrag darstellte.[69] Die fehlende Angabe der Höhe dieser Entschädigung betrachtete das tschechoslowakische Nationale Rechnungskontrollamt sofort als verfassungswidrig.[70] Dabei wurde das gesamte Familieneigentum beschlagnahmt, es sollte aber laut Gesetz auch weiterhin eine selbstständige, von einem Vorstand verwaltete Einheit bilden.[71] Fürst Adolph war sich dessen bewusst, dass er nicht mit einer physischen Rückgabe seines Eigentums rechnen konnte, daher teilte er dem EPD mit, er bestehe auf einer Entschädigung von 400 Millionen Schweizer Franken.[72]

Die Konfiskation des Eigentums der Schwarzenbergs zwang das EPD zu einer Reaktion, auch wenn die Schweizer Diplomatie an diesem Fall nur «ein limitiertes Interesse» hatte.[73] Untätigkeit hätte nämlich die Erledigung anderer, aus Berner Sicht wichtigerer Fälle gefährden können. Gleichzeitig versuchte das EPD, diese Fälle nicht miteinander in Verbindung zu bringen und wollte daher die Causa Schwarzenberg getrennt von den anderen behandeln. Eine gewisse Basis zur Einigung stellte dabei das Gesetz über die «Versorgungsrente» dar, denn auf seiner Grundlage war es theoretisch möglich, dem Fürsten eine Kapitalrente zuzuerkennen.[74]

Die Schweizer Gesandtschaft protestierte am 18. August 1947 gegen die *lex Schwarzenberg* beim tschechoslowakischen Aussenministerium. Der Eingriff Berns rief in Prag ein nicht geringes Aufsehen hervor, über den Fall hatte sich dank der Intervention Bukovskýs beim Aussenminister schon früher die Kanzlei des Präsidenten der Republik, Edvard Beneš, informiert. Das Ministerium war der Ansicht, überzeugende Argumente zur Ablehnung jeglichen diplomatischen Eingreifens der Schweiz zu haben.[75] Diese waren in der offiziellen Antwort des tschechoslowakischen Aussenministeriums vom 30. September 1947 zu finden. Darin wurde betont, Adolph von Schwarzenberg sei tschechoslowakischer Bürger. Beleg dafür sollte sein Dienst bei der tschechoslowakischen Armee und weiterhin sein Heimatblatt sein, ausgestellt am 4. September 1930 angeblich von der Gemeinde Frauenberg an der Moldau.[76] In Wirklichkeit war dieses von der

69 BAR, Bestand E 2001 (E), Akzession 1970/217, Behältnis 173, Fürst Schwarzenbergsche Administration, 16.7.1947, No fehlt.

70 AMZV, Fond der Rechtsabteilung, Kt. 3, Tschechoslowakisches Rechnungskontrollamt an Innenministerium, 5.5.1947, Nr. C 8 395/1947-IV/a.

71 Das Gesetz vom 10.7.1947 über die Übertragung des Eigentums der Frauenberger Linie Schwarzenberg auf das Land Böhmen, Nr. 143/1947 Samml., elektronisch http://portal.gov.cz/app/zakony/zakonPar.jsp?idBiblio=15797&nr=143~2F1947&rpp=15#local-content (6.11.2014).

72 BAR, Bestand E 2001 (E), Akzession 1970/217, Behältnis 173, Adolph Schwarzenberg EPD, 5.8.1947. Es handelte sich nur um eine Schätzung, die sich u.a. auf den in der tschechoslowakischen Presse angegebenen Wert des Eigentums von 4 Milliarden CSK stützte.

73 BAR, Bestand E 2001 (E), Akzession 1970/217, Behältnis 173, Probst, Notiz, 22.7.1947, No. – LR.

74 BAR, Bestand E 2001 (E), Akzession 1970/217, Behältnis 173, Hofer, Notiz für Herrn Legationsrat Hohl, 28.7.1947, No. r. B. 34.68.Tch.55. – WL.

75 AMZV, Fond der Rechtsabteilung, Kt. 47, tschechoslowakisches Aussenministerium an die Kanzlei des Präsidenten der Republik der CSR, 29.7.1947, No. 157.538/VI/47.

76 BAR, Bestand E 2001 (E), Akzession 1970/217, Behältnis 173, Hofer, Notiz für Herrn Legationsrat Hohl, 29.10.1947, No. r. B. 34.68.Tch.55. – SW.

© 2016 Schwabe Verlag Basel – Open Access erst ab 1.5.2017 gestattet

südböhmischen Gemeinde Libejovice ausgestellt.[77] Trotz des Irrtums über die Heimatgemeinde gelang es den tschechoslowakischen Behörden, die Behauptung des Anwalts der Schwarzenbergs, der Fürst habe in der Tschechoslowakei keine Heimatzugehörigkeit besessen, anzuzweifeln.

Fürst Adolph kommentierte die Antwort in dem Sinne, Prag würde mit seiner Nationalität «jonglieren». Einmal sei er angeblich Deutscher, ein anderes Mal Tschechoslowake.[78] Tatsächlich jonglierte aber der Fürst auch selbst mit seiner Nationalität. Im Oktober 1945 behauptete er nämlich in der Berufung gegen die beabsichtigte Konfiskation seines Eigentums, er «war Staatsangehöriger der Tschechoslowakischen Republik, hat hier auch seinen Militärdienst geleistet».[79] Durch ihre Behauptung von der tschechoslowakischen Staatsangehörigkeit Schwarzenbergs widerlegten die Behörden Spekulationen über seine deutsche Nationalität, die sich auf die Volkszählung von 1930 stützten. Die tschechoslowakischen Deutschen haben ihre Staatsangehörigkeit nach dem Krieg verloren. Anderenfalls hätte man Adolph als deutschen Schweizer betrachten und seine Forderungen in die damals geführten Gespräche über die Entschädigung der von Verstaatlichung und Konfiskation betroffenen Schweizer Bürger einbeziehen müssen. Dabei verweigerte jedoch die Tschechoslowakei ihrem eigenen Bürger Adolph Schwarzenberg paradoxerweise die Heimreise.[80]

Die Antwort des tschechoslowakischen Aussenministeriums dämpfte das Interesse der Schweizer Behörden an einer Fortsetzung der Kontroverse erheblich. Die Prager Gesandtschaft wurde zwar beauftragt, sich gegen die Behauptung, Adolph Schwarzenberg sei tschechoslowakischer Staatsbürger, zu verwahren, die Intensität der Diskussion mit Prag nahm jedoch merklich ab.[81] Im Frühjahr und Sommer 1948 wurde lediglich die Frage des Eigentums, das während des Krieges aus Österreich auf das Gebiet der Tschechoslowakei überführt worden war und später dort beschlagnahmt wurde, behandelt. Die Nationalverwaltung des ehemaligen Schwarzenberger Eigentums lehnte es jedoch im Juli 1948 ab, diese Gegenstände herauszugeben.[82]

Im Oktober 1948 überreichte die Schweizer Gesandtschaft im Černínpalast eine weitere Note, in der wiederholt Schwarzenbergs tschechoslowakische Staatsangehörigkeit angezweifelt wurde.[83] Prag bestand jedoch auf seiner Auslegung und berief sich in seiner Antwort auf Artikel 7 des Friedensvertrags von St. Ger-

77 AMZV, Fond der Rechtsabteilung, Kt. 47, tschechoslowakisches Innenministerium an Aussenministerium, 19.9.1947, No. A-4617-17/9-47-VI/1.
78 BAR, Bestand E 2001 (E), Akzession 1970/217, Behältnis 173, Adolph Schwarzenberg an Huber, 14.10.1947.
79 AMZV Fond der Rechtsabteilung, Kt. 47, Bukovsky (im Namen von Adolph Schwarzenberg) an den Bezirksnationalausschuss in Ceske Budejovice, 16.10.1945.
80 Das tschechoslowakische Innenministerium betrachtete den Fürsten dabei als Schweizer Bürger ABS, Zentrale der Staatssicherheit, 305-38-6/58-102, Innenministerium an Aussenministerium, 19.5.1947, No. k. č. j. 95489/V-5/47.
81 BAR, Bestand E 2001 (E), Akzession 1970/217, Behältnis 173, Hofer, Notiz für Herrn Legationsrat Hohl, 29.10.1947, No. r. B. 34.68.Tch.55.—SW.
82 BAR, Bestand E 2001 (E), Akzession 1970/217, Behältnis 173, Adamec Fürst zu Schwarzenberg'sche Administration, 14.7.1948, No. 1184/8.
83 BAR, Bestand E 2001 (E), Akzession 1970/217, Behältnis 173, EPD, Angelegenheit Schwarzenberg, ohne Datum, No. r.B.34.68.Tch.55.-;PM.

© 2016 Schwabe Verlag Basel – Open Access erst ab 1.5.2017 gestattet

main.[84] Diesem zufolge wurde die Staatsangehörigkeit den Bürgern der Nachfolgestaaten Österreich-Ungarns nach ihrer Heimatzugehörigkeit zuerkannt, bei Adolph Schwarzenberg war dies Frauenberg an der Moldau (richtigerweise Libejovice).[85] Das EPD widmete dieser Behauptung grosse Aufmerksamkeit und kam nach gründlicher Untersuchung zu dem Schluss, sie sei richtig. Adolph Schwarzenberg hatte dem für seinen Fall zuständigen Beamten des EPD zufolge die Bürgerschaft beider Staaten, auf seine Schweizer Bürgerschaft begann er sich aus «opportunistischen Gründen» zu berufen. Von seiner tschechoslowakischen Bürgerschaft zeugte sein Militärdienst in der tschechoslowakischen Armee sowie auch die Tatsache, dass seine Familie einige Jahrhunderte lang dem tschechischen Territorium verbunden war. Die Tschechoslowakische Verfassung von 1920 schloss zwar tatsächlich eine doppelte Staatsangehörigkeit aus, aus EPD-interner Sicht sei Schwarzenberg jedoch bereits 1919 tschechoslowakischer Bürger geworden, das heisst vor deren Inkrafttreten, aufgrund des Friedensvertrags von St. Germain. Eine vorher erlangte doppelte Staatsangehörigkeit kann laut Ansicht der juristischen Sektion des EPD nicht von der Verfassung angezweifelt werden. Bern kam so zu dem Schluss, dass in der Sache Schwarzenberg in Prag zukünftig keine diplomatischen Schritte mehr unternommen werden sollten.[86]

Auf diesem Standpunkt beharrte Bern auch in der Zukunft. Der Chef der politischen Sektion, Zehnder, stimmte im April 1949 der Empfehlung der Rechtsexperten des EPD zu, die diplomatische Intervention zugunsten Fürst Adolphs unter Berufung auf dessen doppelte Staatsangehörigkeit abzubrechen.[87] Die Haltung der offiziellen Schweizer Stellen war ausserdem von wirtschaftlichen Erwägungen beeinflusst. Der Schweizerische Bundesrat wurde sich bewusst, dass Prag infolge des stetig sinkenden beiderseitigen Handelsvolumens seit dem kommunistischen Umsturz in der Tschechoslowakei im Februar 1948 niemals über ausreichende Mittel verfügen würde, um die riesigen Entschädigungsanforderungen der Schwarzenbergs und Liechtensteins befriedigen zu können.[88]

Im September 1949 einigte sich Zehnder mit dem neuen Gesandten in der Tschechoslowakei, Reinhard Hohl darauf, dass das Eigentum der Schwarzenbergs in keinerlei Zusammenhang mit der Schweiz steht und dass es sich im Prinzip um ein «feudalesEigentum sehr bedeutenden Umfangs» handelt.[89] Es sollte demzufolge nicht in die Entschädigungsverhandlungen mit der Tschechoslowakei einbezogen werden. Da jedoch auch trotz der Ansicht der juristischen Sektion des EPD die Möglichkeit bestand, dass es dem Fürsten gelingen könnte, eine schon immer

84 AMZV, Fond der Rechtsabteilung, Kt. 47, tschechoslowakische Note vom 10.1.1949, Nr. C 245/VI-5/49.

85 Der Friedensvertrag zwischen den Siegermächten und Österreich, unterzeichnet in Saint-Germain-en-Laye am 10. September 1919. Publiziert als 507/1921 Samml. z. a n.

86 BAR, Bestand E 2001 (E), Akzession 1970/217, Behältnis 173, EPD, Notiz betreffend die Angelegenheit Schwarzenberg, 1.4.1949, No. p. B. 34.68.Tch55,-PM.

87 BAR, Bestand E 2001 (E), Akzession 1970/217, Behältnis 173, EPD, Notiz betreffend die Angelegenheit Schwarzenberg, Herrn Minister Zehnder, 5.4.1949, No. p.N. 34.68. Tch.55. – OT.

88 BAR, Bestand E 2001-07, Akzession 1970/350, Behältnis 5, Sitzung des Schweizerischen Bundesrates. Auszug aus dem Protokoll, 24.8.1949.

89 Reinhard Hohl beteiligte sich als Chef der Rechts-, Finanz- und Verkehrsabteilung des EPD seit 1946 aktiv an den Gesprächen mit der Tschechoslowakei über die Entschädigung schweizer Interessen. Späti, S. 426ff.

© 2016 Schwabe Verlag Basel – Open Access erst ab 1.5.2017 gestattet

bestehende alleinige Schweizer Staatsangehörigkeit nachzuweisen, einigten sich beide auf die Notwendigkeit, die Forderungen Schwarzenbergs ausdrücklich aus dem vorbereiteten Vertrag auszuschliessen. Nur so konnte nämlich verhindert werden, dass die Schwarzenbergs einen Anteil an den von der Tschechoslowakei gewährten gesamten Schweizer Entschädigungszahlungen verlangen. Durch den geplanten Ausschluss der Frauenberger Schwarzenbergs aus der Kompensationsvereinbarung wurden laut Zehnders Ansicht deren Interessen nicht beschädigt. Ihr ausdrücklicher Ausschluss ermöglichte nämlich, den Fall in der Zukunft erneut zu eröffnen.[90] Auf diese Art und Weise war die Angelegenheit am Ende erledigt.

Die tschechoslowakische Seite nahm den schweizer Vorschlag nicht ohne Vorbehalte an. Zweifel hegte insbesondere das Aussenministerium, das in einer Beratung der betroffenen Ressorts Mitte November 1949 argumentierte, bereits die blosse Nennung der Schwarzenbergs in dem Vertrag bedeute die Anerkennung der Tatsache, es handele sich um Schweizer Eigentum. Der Büroleiter des Regierungsbevollmächtigten beim Finanzministerium, Ministerialrat Ludvik Kuba, der die Beratung leitete, versuchte einen schnellen Abschluss der Vereinbarung durchzusetzen und warnte davor, dass die Schweiz die Auslassung der Erwähnung der Schwarzenberger Ansprüche nicht akzeptieren würde. Er behauptete im Gegenteil, dass deren Angabe ohne Erwähnung des strittigen Charakters der doppelten Staatsangehörigkeit Fürst Adolphs eigentlich die tschechoslowakische Ansicht, es handele sich um einen doppelten Staatsangehörigen, bestätigen würde.[91] Dieser Standpunkt wurde am Ende so durchgesetzt. Ein vertrauliches Protokoll zur Vereinbarung vom 22. Dezember 1949 zu Artikel 1 der Vereinbarung im Punkt 2b) legte fest, dass sich «die Bestimmungen der Vereinbarung nicht auf das Eigentum Herrn Adolph Schwarzenbergs und seiner Familie beziehen».[92] Von da an mussten die Schwarzenbergs versuchen, ihre Interessen in der Tschechoslowakei allein durchzusetzen, ohne die Hilfe der Eidgenossenschaft.

Zusammenfassung

Der Fall der Konfiskation der Eigentums der Schwarzenberger Primogenitur in der Tschechoslowakei brachte der Schweizer Diplomatie erhebliche Schwierigkeiten. Fürst Adolph Schwarzenberg belegte überzeugend seinen Anspruch auf die Schweizer Bürgerschaft. Gemeinsam mit den Ansprüchen der Liechtensteins hatte die Eidgenossenschaft die Interessen der zwei grössten Landeigentümer im Lande zu schützen. Das konnte die Aussichten auf Erfolg in den Verhandlungen über die Entschädigung für das beschlagnahmte Eigentum anderer Schweizer Bürger deutlich verkomplizieren. Die Schweiz intervenierte zwar im Jahre 1947 mehrmals zugunsten Schwarzenbergs und protestierte gegen die *lex Schwarzenberg*, akzeptierte jedoch am Ende die Behauptung Prags, das Oberhaupt der Primogenitur, Adolph Schwarzenberg, sei auch tschechoslowakischer Staatsangehöriger, und gab im Prinzip die Verteidigung seiner Interessen gegenüber der Tschechoslowakei auf. Der Fürst hatte im EPD einflussreiche Fürsprecher, beson-

90 BAR, Bestand E 2001 (E), Akzession 1970/217, Behältnis 173, Schnyder, Notiz, Besprechung mit Herrn Minister Zehnder am 21. September 1949 betreffend den Fall Schwarzenberg, No. fehlt.

91 AMZV Territorialabteilungen – gewöhnlich, Schweiz, Aufzeichnung 19.11.1949, Kennr. 150,266/49.

92 AMZV, Fond der Rechtsabteilung, Kt. 47, Vertrauliches Protokoll, 22.12.1949.

© 2016 Schwabe Verlag Basel – Open Access erst ab 1.5.2017 gestattet

ders den ehemaligen Generalkonsul in Prag, Albert Huber. Insgesamt betrachteten die Schweizer Behörden den Fürsten nicht ganz unbegründet als Person, der ihre Schweizer Staatsangehörigkeit erst unter dem Druck der Notsituation wieder einfiel. Entscheidend für den Entschluss Berns waren jedoch nicht Gefühle, sondern Tatsachen. Die Schweizer Behörden waren sich wohl bewusst, dass die Behauptung der Anwälte Fürst Adolphs, er sei nie tschechoslowakischer Staatsbürger gewesen, unhaltbar war, und stimmten im Prinzip dem tschechoslowakischen Standpunkt zu. Ausserdem mussten sie Rücksicht auf die Schweizer Bürger nehmen, die keine doppelte Staatsangehörigkeit hatten und deren wirtschaftliche Interessen in der Tschechoslowakei durch die Konfiskationen und Verstaatlichungen in der Nachkriegszeit beschädigt worden waren. Aus diesen Gründen fiel die Verteidigung der Interessen der Schwarzenbergs durch die Eidgenossenschaft recht lau aus, sie setzte jedoch durch, dass deren Besitzansprüche durch die Vereinbarung vom Dezember 1949 nicht ganz geleugnet werden.

© 2016 Schwabe Verlag Basel – Open Access erst ab 1.5.2017 gestattet